

Die Grammatik der Gesetzessprache: Was ist eine Verbesserung?

PETER EISENBERG

Die Sprache des Rechts ist wie jede Fachsprache ihrem Gegenstand verpflichtet, anders als bei vielen anderen Fachsprachen besteht aber auch eine besondere Verpflichtung ihren außerhalb des Faches stehenden Adressaten gegenüber. Nur wenn man beide Obligationen im Blick behält, eröffnet sich überhaupt die Möglichkeit, über etwas wie die Verbesserung von Rechtstexten nachzudenken. Dem Beitrag liegt eine Reihe von Beispielen konkreter redaktioneller Eingriffe der verwaltungs-internen Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung in Entwürfe von Gesetzestexten aus unterschiedlichen Rechtsbereichen zugrunde; dabei wurden teils leichte, teils aber auch weitreichende Veränderungen vorgenommen. Der Beitrag stellt einige Merkmale heraus, die sich in beinahe allen Veränderungsvorschlägen der Redaktionskommission finden, insbesondere solche auf der Skala sprachlicher Komprimierung und Verdichtung. Welche Wirkung haben diese Veränderungen? In welchem Sinn kann von Verbesserung gesprochen werden? Der zumeist eher intuitiven, aber durchaus effizienten Redaktionsarbeit wird so ein Spiegel vorgehalten, der zur grammatischen Aufklärung dieser Spracharbeit beitragen kann.

1. Die Zentralen Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei

Die Zentralen Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei sind, jedenfalls was ihre Deutsche Sektion betrifft, einzig und sollten deshalb eine Wirkung im ganzen deutschen Sprachgebiet haben. Vielleicht haben Sie davon gehört, dass in einer Veröffentlichung des Instituts für Deutsche Sprache in Mannheim und der Gesellschaft für deutsche Sprache in Wiesbaden (FRANK-CYRUS/STEINHAUER/TRABOLD 1999) schon für das Jahr 1999 weit über 150 Institutionen genannt und beschrieben werden, die sich in der Bundesrepublik Deutschland für unsere Sprachkultur verantwortlich und vor allem zuständig fühlen, aber zu einer den Sprachdiensten vergleichbaren Institution haben wir es nicht gebracht und werden wir es, bedenkt man nur die Richtung unserer Föderalismusreform, in absehbarer Zeit wohl auch nicht bringen.

Sehr gut möglich, dass man dafür die politischen und in Sonderheit kulturpolitischen Verhältnisse mitverantwortlich machen kann. Zweierlei ist aber zu be-

merken. Zu den Gründen gehört sicher nicht, dass wir in Deutschland weniger Probleme mit der Qualität von Rechtstexten hätten als Sie in der Schweiz. Zu den Gründen gehört aber sicher auch, dass wir bisher keinen WERNER HAUCK gefunden haben.

Wenn WERNER HAUCK über die Arbeit der Sprachdienste berichtet und seine Batterie von schlagenden Beispielen, von schwierigen Diskussionsprozessen, vom Arbeiten an Formulierungen und immer wieder auch von der inhaltlichen Bedeutung der Textarbeit postiert, führt das zu angeregten Diskussionen, zu Heiterkeit, Verblüffung, zu Freude am Grotesken und großer Erleichterung darüber, dass es nun so und nicht mehr anders dasteht. Irgendwann hat WERNER HAUCK mich gefragt, ob ich wisse, was da vor sich geht. In vielen Fällen ist das offensichtlich, in anderen bleibt es undurchsichtig, auch wenn Einigkeit über die Wirkung der Veränderungen besteht. Diesen Zustand kann man als Grammatiker schwer auf sich beruhen lassen.

Oft genug werden nun bei solchen Gelegenheiten gezinkte Beispiele verwendet. Das Zinken kann etwa in leichten Veränderungen bestehen oder auch darin, dass man drei Fälle aus tausend herausucht und behauptet, man habe etwas Wesentliches gesehen. Wir haben uns deshalb auf ein etwas riskantes Spiel eingelassen. Die Sprachdienste waren so freundlich, einiges Material aus der täglichen Arbeit zur Verfügung zu stellen, nicht sehr viel, aber auch nicht ganz wenig und vor allem: Material, das nicht unter speziellen Gesichtspunkten zusammengestellt wurde, außer vielleicht dem, dass Veränderungen nicht auf das Ersetzen von Wörtern beschränkt sind. Es handelt sich um genau 17 Textbeispiele, alle aus Gesetzen und Verordnungen, die in letzter Zeit bearbeitet wurden. Wir wollen sehen, was sich aus ihrer Analyse ergibt. Ist es nichts Bestimmtes, wäre das auch ein Ergebnis. Manche Veränderungen lassen wir unberücksichtigt, etwa solche, die in der Wahl eines sogenannten treffenden Ausdrucks bestehen. Uns interessieren Veränderungen, die man als im weiteren Sinne grammatisch auffassen und beschreiben kann, etwa im Sinne der unter den Literaturhinweisen genannten Grammatiken der deutschen Gegenwartssprache.

Ich möchte nun zunächst einige Bemerkungen darüber machen, wo man eine Bemühung wie die vorliegende sprachwissenschaftlich positionieren kann, was man aus sprachwissenschaftlicher Sicht vielleicht sogar von solchen Textverbesserungen erwarten sollte (Kap. 2). Einiges, was sich daraus ergibt, wird dann am vorliegenden Material erprobt (Kap. 3 bis 5). Zur eigenen Beruhigung betone ich, dass alles vorläufig ist und wegen seiner Vorläufigkeit und Tentativität auf jede Nachsicht von Seiten der Kolleginnen und Kollegen Sprachwissenschaftler von den Sprachdiensten angewiesen bleibt. Und selbstverständlich ist uns bewusst, dass die sprachwissenschaftlichen Profis, die hier arbeiten, sehr wohl wissen, was sie tun.

2. Über Sprache und Sprachgebrauch

Es ist ganz verbreitet und erregt niemandes Aufmerksamkeit, wenn wir einerseits von der deutschen Standardsprache sprechen, andererseits aber von allen möglichen weiteren Sprachen, die ebenfalls zum Deutschen gehören, beispielsweise von Fachsprachen. Die Sprache des Rechts ist eine solche Fachsprache.

Soweit die Fachsprache ihr eigenes Lexikon hat, entstehen damit begrifflich wenig Probleme, außer dass man besser nicht von einer Fachsprache, sondern von einem Fachwortschatz oder dergleichen sprechen sollte. Die eigentlich interessante Frage ist, ob eine Fachsprache mehr ist, und zwar strukturell mehr, indem sie etwa charakteristische morphologische oder syntaktische Eigenschaften aufweist.¹ Ist die Sprache des Rechts von dieser Art oder macht sie lediglich einen charakteristischen Gebrauch von Möglichkeiten, die jedenfalls auch solche der Standardsprache sind? So etwas ist eine typische Henne-Ei-Fragestellung, was aber nicht bedeutet, dass sie nicht von erheblichem analytischen Interesse sein kann.

Die Sprachwissenschaft gelangt auf unterschiedlichen Wegen zu der Feststellung, dass Sprachen sich nicht nur in Hinsicht auf Größe und Stratifikation ihres Vokabulars, sondern auch viel prinzipieller in Hinsicht auf ihre Komplexität unterscheiden können. Ein dabei verfolgter Gesichtspunkt ist, dass Sprachen Eigenschaften adaptiver Systeme haben, die sich mit den gestellten (hier also in erster Linie den kommunikativen) Aufgaben entwickeln. Man muss nicht eigens betonen, wie viel Sprengstoff eine derartige Hypothese birgt, selbst wenn sie strikt an quasievolutionäre Veränderungsprozesse gebunden wird: Die Frage, ob es Sprachen gibt, die prinzipiell einfacher sind als andere, bleibt heikel. Und trotzdem hat sich in den vergangenen Jahren eine Diskussion entwickelt, die vor einem Begriff wie Sprachkomplexität nicht zurückschreckt und sogar von etwas wie Reifeprozessen in Hinsicht auf Sprachen spricht. In deren Folge ist dann von reifen, aber natürlich nicht von unreifen Sprachen die Rede.

Ein Vorschlag in dieser Richtung wird etwa von der Osloer Germanistin CATHRINE FABRICIUS-HANSEN (2003) diskutiert. Sie vergleicht deutsche wissenschaftliche Texte mit ihren Übersetzungen ins Norwegische und Englische. Herausgestellt wird, wie Sprachen aufgrund ihrer allgemeinen und in je spezifischer Hinsicht unterschiedlichen grammatischen Komplexität zu unterschiedlichen Möglichkeiten im Textaufbau kommen. Das Deutsche – eine «reife» Sprache – erweist sich als ein System, das semantische Beziehungen zwischen Satzbedeutungen (Propositionen) auch bei komplexen Satzstrukturen recht eindeutig kodieren kann, was dann zwar einen hohen Analyseaufwand erfordert, was aber

¹ Morphologische und syntaktische Eigenschaften, die sich nicht schon aus den Fachwörtern selbst ergeben, womit wir schon bei einer sehr grundsätzlichen sprachwissenschaftlichen Fragestellung sind: der Frage nach dem Verhältnis von Syntax und Lexikon.

andererseits eben zu vergleichsweise eindeutigen Analyseergebnissen führt. Das Englische baut in vergleichbaren Texten weniger komplexe Sätze, es erfordert deshalb einen höheren Aufwand zur Ermittlung der ›richtigen‹ im Sinne der gemeinten semantischen Verhältnisse.

Komplexitätsmaße, die hier verwendbar sind, liegen weiter ausgearbeitet in einem neuen Buch des Stockholmer Typologen ÖSTEN DAHL (2004) vor, in dem in mehrerer Hinsicht Neuland betreten wird. Eine besondere Rolle für die Entwicklung von Komplexität spielen Begriffe wie Informationsdichte und Abstraktheit, verstanden als Eigenschaften grammatischer Strukturen und manifest in (unter anderem) syntaktischer Kongruenz, Klammerbildung, Inkorporation, Kompression von Sätzen in andere Sätze, Infinitivkonstruktionen und Nominalgruppen. In diesem Zusammenhang wird immer wieder darauf verwiesen, dass ein bedeutender Einfluss auf solche Entwicklungen von der geschriebenen Sprache ausgeht. Unter den besonderen und für sie – jedenfalls im europäischen Kontext – typischen kommunikativen Bedingungen, was Produktion und Rezeption betrifft, bilden sich Strukturen der genannten Art fast zwangsläufig (oder vielleicht besser: naturwüchsig) heraus und werden für bestimmte Varietäten charakteristisch oder in ihnen dominant. Und es lohnt sich eben nicht, hier über das Verhältnis von Sprachgebrauch und Sprachstruktur zu streiten.

Auf etwas anderen Wegen kommt man zu mindestens teilweise gut vergleichbaren Ergebnissen: Man setzt direkt am Verhältnis von gesprochener und geschriebener Sprache oder grundsätzlicher am Verhältnis von Oralität und Literalität und seinen Konsequenzen für die menschliche Kognition im Allgemeinen und die Sprache im Besonderen an. WOLFGANG RAIBLE (1994) zeigt, dass dieser Ansatz auch innersprachwissenschaftlich eine längere Tradition hat. In der neueren Diskussion markieren die Arbeiten von KOCH und ÖSTERREICHER (1985, 1994) mit der Ausarbeitung des Gegensatzes zwischen einer konzeptionellen und einer medialen Mündlichkeit/Schriftlichkeit einen wichtigen Schritt nach vorn, neuerdings noch einmal forciert, etwa in ÁGEL/HENNIG (2007) und HENNIG (2006) mit einer systematischen Herleitung konkreter sprachlicher Erscheinungen aus universalen Parametern der Diskursgestaltung. Für unseren Zusammenhang entscheidend ist, dass ÁGEL und HENNIG bis zur Einordnung einzelsprachlicher Merkmale in Hinsicht auf die Parameter der Nähe- vs. Distanzkommunikation vorstoßen. Da der Parameter des Mediums integriert wird, sollte es damit möglich sein, geschriebene Texte in Hinsicht auf die Parameter der Nähe- und Distanzkommunikation zu bewerten und möglicherweise sogar quantitativ zu vergleichen: In welchem Maß gehört ein geschriebener Text auf die Seite der Nähe-, in welchem Maß auf die Seite der Distanzkommunikation?

Zu den Parametern gehört beispielsweise einer der kommunikativen Rolle (sprachlich etwa Verwendung von Personalformen) sowie einer der Situation (sprachlich etwa allgemein der Umgang mit Deixis) sowie einer des Mediums.

Sie interessieren im Augenblick nicht, auch wenn einiges davon bei Auswertung hinreichend großer Datenmengen im einen oder anderen Fall durchaus von Bedeutung sein könnte. Wir wollen uns auf zweierlei beschränken, nämlich einmal auf den Parameter des Codes und zweitens auf den sog. Zeitparameter.

Der Parameter des Codes betrifft u.a. das Verhältnis von Verbalem und Nicht-verbalem. Was geschriebene Texte betrifft, ist er auch zu beziehen auf die Textgestalt (RAIBLE 1991). Geschriebene Texte weisen ja zahlreiche und immer mehr zunehmende Gestaltmerkmale auf, die man nicht als im engeren Sinne sprachlich bezeichnen wird und die dennoch auch in sprachlicher Hinsicht funktional sein können. In welchem Umfang in unserem Beispielmateriale textsemiotisch gearbeitet wird, kann erst durch eingehende Analyse ermessen werden. Klar wird aber schon bei flüchtigem Hinsehen, dass der Umfang erheblich ist. Wir werden an einigen Beispielen zeigen, was so erreicht wird.

Damit in engem Zusammenhang stehen Textveränderungen, die mehr oder weniger ausschließlich informationsstrukturell von Bedeutung sind. Wie weit etwas rein Visuelles abläuft, wie weit das Geschriebene hier etwa strikter topologisch arbeitet als das Gesprochene, etwa weil prosodische Kodierungen kompensiert werden, lassen wir dahingestellt. Klar ist, dass in erheblichem Umfang von Umordnungen zum Zweck von Topikalisierung, Fokussierung und Rhematisierung Gebrauch gemacht wird. Anders gesagt: Man versucht an vielen Stellen, den Textfluss zu verbessern und die Informationsentnahme zu erleichtern (vgl. Kap. 3).

Im Mittelpunkt soll für uns der Zeitparameter stehen. Der Zeitparameter betrifft das Verhältnis zwischen Planung und Realisierung einer Äußerung. Ein hohes Maß an verbaler Planung ist ein Merkmal von Distanzkommunikation und zeigt sich etwa an einer Verwendung sogenannter integrierter Strukturen. Der relevante Begriff von Integration (z.B. RAIBLE 1992) spielt für die Stilistik und, wie bei uns, für die Charakterisierung von Nähe vs. Distanz eine immer wichtigere Rolle. Was damit im Prinzip gemeint ist, soll an einem Beispiel, das ich der Einfachheit halber aus einer anderen Publikation übernehme, demonstriert werden. Was Karl behauptet, ist in Satz (a) am wenigsten, in Satz (g) am stärksten syntaktisch in den Obersatz integriert.

- (1) a) Karl behauptet: «Ich habe gestern den Rubikon überschritten.»
 b) Karl behauptet, er hat gestern den Rubikon überschritten.
 c) Karl behauptet, er habe am 2. März den Rubikon überschritten.
 d) Karl behauptet, dass er am 2. März den Rubikon überschritten hat.
 e) Karl behauptet, dass er am 2. März den Rubikon überschritten habe.
 f) Karl behauptet, am 2. März den Rubikon überschritten zu haben.
 g) Karl behauptet sein Überschreiten des Rubikon am 2. März.

Mit dem Integrationskonzept sind einige schwierige grammatische Fragen verbunden. Über Integration als Mittel der Distanzkommunikation lässt sich so viel sagen: Je höher die Integration, desto kompakter der Inhalt und desto höher der Aufwand an verbaler Planung. Das genügt für den Augenblick schon.

Was erwarten wir nun? Erwarten wir etwa, dass unsere Texte in Richtung auf größere Nähe überarbeitet werden? Dass sie durch Desintegration sozusagen linearisiert und dadurch leichter verständlich und überhaupt weniger amtlich oder bürokratisch werden?

3. Einfache Veränderung der Textgestalt

Wir fassen unter dieser Überschrift Unterschiedliches zusammen. Die betrachteten Gemeinsamkeiten sind eher äußerlicher Art. Es handelt sich um Fälle, die weder die Komplexität des Textes wesentlich verändern noch signifikante Veränderungen wie den Austausch von Wörtern oder Begriffen betreffen. Meist ist jedoch die Informationsstruktur tangiert. Was die Beispiele dieses Kapitels zeigen, findet sich auch an vielen weiteren Stellen im Material, ganz besonders in den Texten unter (7) und unter (14).

Zur Präsentation des Materials: Die Beispiele sind nummeriert. Sie sind mit dem Titel des Erlasses versehen, aus dem sie stammen; gelegentlich ist noch etwas zusätzlich an Kontext dazugegeben, bevor die bearbeiteten und hier diskutierten Teile folgen; so sollten diese hinreichend eingebettet sein. Unter A erscheint dann der zu bearbeitende Textteil, unter B der bearbeitete Textteil. Es folgt ein Kommentar, in dem ich jeweils versuche, die Änderung von A zu B grammatisch zu beschreiben und zu interpretieren.

(2) *Verordnung über das Schlachten und die Fleischhygiene*

¹ Frei lebendes Wild muss einer Kontrolle unterzogen werden, bevor es in eine Grossschlachtenanlage verbracht wird. Über die Selbstkontrolle ist eine Bescheinigung zu Handen der Fleischkontrolle auszustellen.

² Die Kontrolle ist über die Jägerin oder den Jäger oder durch eine beauftragte Person durchzuführen.

A

³ Wer die Kontrolle durchführt, muss einen Kurs besucht haben, an dem Kenntnisse erworben werden über: ...

B

³ Eine Kontrolle darf nur durchführen, wer einen Kurs besucht hat, an dem Kenntnisse erworben werden über: ...

Sowohl Text A als auch Text B enthält einen sog. freien Relativsatz, d.h. einen Relativsatz ohne Bezugswort im übergeordneten Satz. Solche Sätze haben im Allgemeinen eine generische Lesung (jeder, der; wer immer u.Ä.) und stellen insofern ein natürliches Ausdrucksmittel für den gegebenen Zweck dar. Der wesentliche Unterschied zwischen den Texten liegt darin, dass Text B mit einem Verbzweit-satz («Aussagehauptsatz») beginnt und dabei den unbestimmten Artikel beim direkten Objekt (*eine Kontrolle*) verwendet. Textrhetorisch wird damit zweierlei erreicht. Erstens wird formal an Absatz 2 angeschlossen, in dem ebenfalls etwas über Kontrolle mit einem Aussagehauptsatz ausgesagt wird. Zweitens wird mit dem unbestimmten Artikel an Absatz 1 angeknüpft und etwas Allgemeines über die Kontrolle mitgeteilt, nicht lediglich über den erwähnten Fall. Und schließlich betrifft der generische Relativsatz den Kurs und nicht die Kontrolle. Alles in allem eine spürbar Verbesserung der Textlogik.

(3) *Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen*

A

Art. 2 Reiseausweis für Flüchtlinge

¹ Eine ausländische Person, welche von der Schweiz als Flüchtling anerkannt wurde, hat Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen.

² Ebenso wird einer ausländischen Person, welche von einem andern Staat nach dem Abkommen vom ...

Art. 3 Pass für ausländische Personen

¹ Eine nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen anerkannte Person hat Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person. Die Staatenlosigkeit wird im Pass vermerkt.

² Eine schriftenlose ausländische Person mit Niederlassungsbewilligung hat Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person. Einer schriftenlosen Person mit Jahresaufenthaltsbewilligung kann ein Pass für eine ausländische Person abgegeben werden.

Art. 4 Identitätsausweis und Rückreisevisum

¹ Einer schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen oder asylsuchenden Person wird für die Vorbereitung der Ausreise oder für eine definitive Ausreise in einen Drittstaat ein Identitätsausweis mit oder ohne Rückreisevisum ausgestellt, sofern die Einreisevoraussetzungen des Zielstaates erfüllt sind.

B

Art. 2 Reiseausweis für Flüchtlinge

¹ Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge hat eine ausländische Person, die von der Schweiz als Flüchtling anerkannt wurde.

² Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach dieser Verordnung hat eine ausländische Person, die von einem anderen Staat nach dem Abkommen vom ...

Art. 3 Pass für Ausländerinnen und Ausländer

¹ Anspruch auf einen Pass für Ausländerinnen und Ausländer hat:

a. eine nach dem Abkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen von der Schweiz als staatenlos anerkannte Person, ...

b. eine schriftenlose ausländische Person mit Niederlassungs- oder Jahresniederlassungsbewilligung.

² Die Staatenlosigkeit wird im Pass vermerkt.

Art. 4 Identitätsausweis und Rückreisevisum

¹ Anspruch auf einen Identitätsausweis mit oder ohne Rückreisevisum hat eine schutzbedürftige, vorläufig aufgenommene oder asylsuchende Person für die definitive Ausreise, sofern die Einreisevoraussetzungen des Zielstaates erfüllt sind.

² Anspruch auf einen Identitätsausweis mit Rückreisevisum hat eine schutzbedürftige, vorläufig aufgenommene oder asylsuchende Person für die Ausreise.

Das Beispiel (3) zeigt, wie mit einfachen Mitteln eine charakteristische Textgestalt erzeugt werden kann. In Text A ist eine ebenso eindeutige wie einheitliche Topikalierungsstrategie verfolgt wie in Text B, nur ist das jeweils Topikalisierte nicht dasselbe: In Text A geht es jeweils um eine Person, aber deren Kennzeichnungen weisen eine erhebliche narrative Vielfalt auf, genauso wie die Beschreibung dessen, was mit der Person jeweils geschieht. Einmal hat sie Anspruch auf etwas, dann wird etwas an sie abgegeben, oder es wird ihr etwas ausgestellt. Dagegen hat dieselbe Person in Text B Anspruch. Darum allein geht es inhaltlich. Einen Ermessensspielraum oder etwas Derartiges gibt es nicht, das macht der Text durch ein simples Raster deutlich. Es ist nicht zu übersehen und soll auch nicht übersehbar sein, dass alle genannten Personen vor dieser Verordnung gleich sind. Man macht das sozusagen zweimal deutlich. Einmal durch das, was dasteht, dann aber auch dadurch, wo es steht. Man kann durchaus von einem Ikonismus sprechen: Die Struktur bildet die Gleichheit des Anspruchs, den die Betroffenen haben, ab. Die Wirkung sollte schlagend sein, die Bearbeitungszeit für Anträge sollte sich verringern.

4. Desintegration

(4) *Tierseuchengesetz*

Art. 3a Prüfungskommission

A

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ernennt eine Prüfungskommission, welche die Prüfungen der Personen durchführt, die Funktionen beim Vollzug dieses Gesetzes wahrnehmen. Sie nimmt auch die Aufgaben der Prüfungskommission nach Artikel 41 Absatz 3 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 wahr, soweit es sich um Prüfungen von amtlichen Tierärzten und Fachassistenten handelt.

B

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ernennt eine Prüfungskommission. Diese führt die Prüfungen durch für:

- a. Personen, die Funktionen beim Vollzug dieses Gesetzes wahrnehmen;
- b. amtliche Tierärzte und amtliche Fachassistenten, die Funktionen beim Vollzug des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 wahrnehmen.

Die syntaktische Einbettungstiefe ist in Text B gegenüber Text A um eine Stufe verringert, d.h. es findet sich lediglich ein einfach eingebetteter Nebensatz. Damit einher geht eine im Sinne des vorigen Beispiels sprachlich, sachlich und visuell strikte Textgliederung. Die allgemeine und abstrakte Charakterisierung der zu prüfenden Personen wird deutlicher, beide Personengruppen sind überdies einander gleichgestellt. Die Textaussage wird unmittelbar zugänglich, der Fokus wird auf die zu prüfenden Personen verlagert, man kann sogar sagen, verschoben.

(5) *Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen*

Art. 14

A

² Die Aufsichtsbehörde kann dem Versicherungsunternehmen in begründeten Einzelfällen an Bedingungen geknüpfte Ausnahmen bewilligen.

B

² Die Aufsichtsbehörde kann dem Versicherungsunternehmen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen und diese an Bedingungen knüpfen.

Das erweiterte Partizipialattribut in Text A wird in Text B durch eine Koordination von Verbalgruppen ersetzt und damit gestreckt. Der Text verliert an Kompaktheit und verändert gleichzeitig seine Bedeutung. Während in Text A Ausnahmen an Bedingungen geknüpft sind, besteht in Text B lediglich die Möglichkeit, sie an Bedingungen zu knüpfen. Es ist wohl anzunehmen, dass erst Text B die intendierte Bedeutung zum Ausdruck bringt.

(6) *Verordnung des Bundesamts für Privatversicherungen über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen*

Art. 5

A

Die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven ... hat bei Versicherungsunternehmen ... mindestens 10 Prozent ... des Jahresgewinns zu betragen, bis der Reservefonds 50 Prozent ... erreicht hat.

B

Bis der Reservefonds 50 Prozent ... erreicht hat, müssen Versicherungsunternehmen ... mindestens 10 Prozent ... ihres Jahresgewinns den gesetzlichen Reserven ... zuweisen.

In Text B finden sich zwei auffällige Änderungen. Die erste besteht in der Voraussetzung des Nebensatzes, in dem die Grenze der Zahlungsverpflichtung festgelegt ist. Dieser Nebensatz ist in Text A bei Nachstellung schwer verständlich, obwohl er denselben Wortlaut wie in B hat. Der Grund für die Verständnisschwierigkeit besteht darin, dass es in Text A scheinbar in erster Linie um die Höhe der Zahlung und nicht um die Zahlung überhaupt geht. Man erwartet, dass nach Erreichen der 50 Prozent andere Zahlungssätze gelten, nicht aber, dass die Zahlung eingestellt wird.

Die zweite Änderung besteht in der Ersetzung eines Verbalabstraktums durch ein Prädikat: *Zuweisung der Reserven bei Versicherungsunternehmen* wird ersetzt durch *Versicherungsunternehmen weisen den Reserven zu*. Man sieht sofort, dass die Verteilung der semantischen Rollen in der zweiten Formulierung eindeutig ist, sie enthält ein Agens und ein Ziel. In der ersten ist die Verteilung unklar, sie ist eigentlich nur aus dem Weltwissen zu rekonstruieren. Das gilt sowohl für die Ermittlung des Genitivus obiectivus als auch für die Dekodierung der *bei*-Phrase als Agens. Der Effekt der Expansion kann als Erleichterung der Informationsentnahme durch sprachliche Vereindeutigung gekennzeichnet werden.

(7) *Bundesgesetz über Radio und Fernsehen*

Art. 68

A

¹ Falls es für die Allgemeinheit des Programmempfangs erforderlich ist, kann die Kommission im gleichen Versorgungsgebiet mehr als eine Fernmeldedienstanbieterin verpflichten.

B

¹ Das Bundesamt kann im gleichen Versorgungsgebiet mehr als eine Fernmeldedienstanbieterin verpflichten, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Programme von der Allgemeinheit empfangen werden können.

Die Vorausstellung des Konditionalsatzes in Text A ist informationsstrukturell nicht notwendig und führt insofern eher zu einer Komplikation. Eine solche Struktur ist prinzipiell markiert und schwer zugänglich, sie widerspricht allen Regeln einer «natürlichen» Abfolge von Satzgliedern.

Die weitere Expansion in Text B führt zu größerer syntaktischer Tiefe, weist damit aber eine explizite Finalität auf. Von Interesse ist weiter die Veränderung von *Allgemeinheit*. In A handelt es sich um ein Abstraktum, in B um ein Konkretum, nämlich um die Bezeichnung für ein Personenkollektiv. Durch Beibehalten des Wortkörpers wirkt die Textveränderung geringer, als sie tatsächlich ist.

(8) *Bundesgesetz über die Forschung am Menschen*

A

Die Teilnahme an einem Forschungsprojekt mit direktem Nutzen ist unentgeltlich.

B

Für die Teilnahme an einem Forschungsprojekt mit direktem Nutzen darf der betroffenen Person kein Entgelt gezahlt werden.

Es handelt sich um ein weiteres Beispiel dafür, dass die Textexpansion die wahrscheinlich intendierte Bedeutung überhaupt erst zum Ausdruck bringt. Text A ist sozusagen rein extensional zutreffend. Man versteht ihn jedoch nicht recht, weil nicht klar wird, für wen eine Obligation formuliert wird. In Text B wird dies deutlich: Es ist der Projektträger, der nicht zahlen darf. Nur darum geht es, und nicht etwa darum, dass sich jemand unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat.

(9) *Tierschutzgesetz*

Art. 10 Bewilligungspflicht für gentechnisch veränderte Tiere

A

Das Erzeugen, Züchten, Halten, Handeln und Verwenden gentechnisch veränderter Tiere bedarf je einer kantonalen Bewilligung. Werden gentechnisch veränderte Tiere zum Zwecke der Erforschung, Therapie und Diagnostik erzeugt, gezüchtet, gehalten oder gehandelt, erfolgt die Bewilligung im Rahmen der Anerkennung nach Artikel 17 Absatz 1.

B

Wer gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, verwendet oder mit ihnen handelt, braucht eine Bewilligung. Wer solche Tiere zum Zweck der Forschung, der Therapie und der Diagnostik erzeugt, züchtet, hält oder mit ihnen handelt, benötigt eine Bewilligung nach Artikel 17 Absatz 1.

Die Expansion einer Reihe von Verbalabstrakta aus Text A (*Erzeugen, Züchten, Halten ...*) zu einer Reihe von Verben in einem Satz des Textes B (*Wer Tiere erzeugt, züchtet, hält ...*) dient dazu, denjenigen kenntlich zu machen, an den sich das Gesetz wendet. Es handelt sich um die, früher schon erwähnte, sehr alte Standardformulierung der Sprache des Rechts für den genannten Zweck. Sie wird in Text B zweimal in analoger Weise verwendet und gliedert damit den Text intern. Sie schließt einen Allquantor ein: Das *wer* im freien Relativsatz ist zu lesen wie *jeder, der*. In Text A sind dagegen beide Sätze agenslos, der erste wegen Verwendung von Abstrakta ohne entsprechendes Attribut (z.B. einen Genitivus subjectivus), der zweite durch das Passiv, das ja generell ohne Agens stehen kann. Dagegen benötigen Verben wie *erzeugen, züchten, halten, verwenden* im Aktiv normalerweise ein Agens. Dieses Agens liefern die freien Relativsätze.

Auf eine weitere grammatische Unfeinheit soll wenigstens hingewiesen werden, weil sie durchaus nicht selten im sogenannten Nominalstil auftritt. Die Verwendung von Nominalabstrakta am Anfang von Text A veranlasst den Schreiber, diese einfach in einer Aufzählung aneinanderzureihen, schließlich handelt es sich einfach um Substantive. Das führt zu einer ungrammatischen Formulierung, denn *Handeln* verhält sich nicht so wie die übrigen Substantive: das Handeln gentechnisch veränderter Tiere ist nicht gemeint, sondern das Handeln *mit* gentechnisch veränderten Tieren. Die Auflösung der Substantivierungen in Text B stellt das Verb *handeln* mit seinem Präpositionalobjekt jeweils an den Schluss der Aufzählung und gelangt so zu einer einfachen und grammatischen Formulierung.

(10) *Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)***Art. 30** Verlust, Unfälle

A

² Vorgesetzte von Betrieben oder Unternehmen, in denen sich im Verkehr mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen eine Explosion mit Personen- oder erheblichem Sachschaden ereignet, haben davon unverzüglich der Polizei Kenntnis zu geben.

B

² Ereignet sich in einem Betrieb im Verkehr mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen eine Explosion mit Personen- oder erheblichem Sachschaden, so haben die Vorgesetzten unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

Text A hat die Vorgesetzten zum Thema. Der Satz hat die Standardstruktur mit dem Subjekt in Topikposition. Was diese Vorgesetzten zu tun haben, wird mit einem Funktionsverbgefüge zum Ausdruck gebracht (*Kenntnis zu geben*), einer Konstruktion, die schon seit Jahrhunderten als typisch für Rechtstexte gilt (SEIFERT 2004). Text B macht mit der Form eines Konditionalsatzes das Ereignis selbst zum Thema bzw. zum Topik und verwendet zur Bezeichnung der Tätigkeit der Vorgesetzten ein einfaches Prädikat. Die Formulierung ist expliziter, schlanker und leichter zugänglich.

5. Höhere Integration

Wir kommen in diesem Kapitel zu Fällen, in denen die Überarbeitung nicht zu Desintegration, sondern zu höherer struktureller Integration führt, tendenziell also in Richtung auf Sprache der Distanz verläuft. Im gegebenen Sample ist – das erstaunt vielleicht – ihre Zahl ebenso groß wie die der Überarbeitungen in der entgegengesetzten Richtung, wie sie im vorausgehenden Kapitel besprochen wurden.

(11) *Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)***Art. 5**

A

¹ Damit eine Institution anerkannt werden kann, muss sie mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen: ...

B

¹ Um anerkannt zu werden, muss eine Institution mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen: ...

Aus dem Kontext – hier ist bereits die Bezeichnung des Gesetzes ausreichend – geht das Thema der Textpassage hervor. Es geht um Institutionen. Die Institutionen können deshalb aus der Topikposition (so in Text A) verschwinden, und der Nebensatz kann durch die prinzipiell bedeutungsgleiche Infinitivgruppe ersetzt werden (so in Text B). Die adverbiale Infinitivgruppe ist subjektlos und bezieht ihr logisches Subjekt regelmäßig aus dem grammatischen Subjekt des übergeordneten Satzes. Diese Beziehung ist rein syntaktisch geregelt. Die Reformulierung geht mit einer ‚Demodalisierung‘ (Wegfall von *kann*) einher. Die sich ergebende Struktur ist syntaktisch kompakt, sie bleibt dennoch eindeutig und transparent.

(12) *Verordnung über das Schlachten und die Fleischhygiene*

A

¹ Tiere, die in den Schlachtraum verbracht werden, müssen anschließend ohne ungerechtfertigte Verzögerung geschlachtet werden.

B

¹ Tiere müssen nach dem Verbringen in den Schlachtraum ohne Verzögerung geschlachtet werden.

Ein Relativsatz wie in Text A wird normalerweise restriktiv gelesen, d.h. er schränkt die Extension seines Bezugsnominals ein. Diese Lesung ergibt hier keinen rechten Sinn, denn die Tötungsvorschrift bezieht sich nicht auf bestimmte Tiere, sondern sie ist situationsgebunden. Die Verwendung des Relativsatzes erschwert das Verständnis. Gemeint ist eine rein zeitliche Beziehung. Sie kann durch eine Nominalisierung innerhalb der mit temporaler Präposition eingeleiteten Präpositionalgruppe wie in Text B gut ausgedrückt werden.

(13) *Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen*

Art. 4

A

Einer schutzbedürftigen ... Person wird ... ein Identitätsausweis ausgestellt.

B

Anspruch auf einen Identitätsausweis hat eine schutzbedürftige ... Person.

(13) enthält einen Teil des Textes aus (3) oben. Die Verdichtung in Text B wird durch eine Art von Funktionsverbgefüge erreicht, das Prädikat ist typisch für Formen eines Nominalstils (hier: lexikalisiertes Verbalabstraktum *Anspruch*). Die Struktur ist, wie oben beschrieben, innerhalb des Gesamttextes gut motiviert und verständlich, im Detail findet aber eben eine Verdichtung statt.

(14) *Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)*

Art. 13^{bis}

A

⁵ Bei Verbreitung von Propagandamaterial nach Absatz I über das Internet kann das Bundesamt für Polizei folgende Massnahmen ergreifen:

- a. liegt das Propagandamaterial auf einem schweizerischen Rechner, kann es die Löschung der betroffenen Website verfügen;
- b. ...

B

⁵ Bei Verbreitung von Propagandamaterial nach Absatz I über das Internet kann das Bundesamt für Polizei:

- a. die Löschung der betroffenen Website verfügen, wenn das Propagandamaterial auf einem schweizerischen Rechner liegt;
- b....

Auch hier ist aus dem Kontext (durch die Bezeichnung des Gesetzes) hinreichend deutlich, dass es um Massnahmen des Bundesamtes geht. Ihrer Erwähnung bedarf es im Text selbst nicht mehr. Text B weist eine ganze Satzstruktur weniger auf als Text A. Der Obersatz geht in Text B über die gesamte Ziffer hinweg. Was unter den Buchstaben a und b erscheint, sind die infinitivischen Verbalergänzungen zum Modalverb *können*, einschließlich ihrer Komplemente. Die Erstanalyse wird komplexer, der Leser muss sich die Struktur erst vor Augen führen. Satzstruktur und äussere Gliederung sind erst einmal zusammenzu-

bringen. Andererseits wird die Struktur übersichtlicher, kürzer und dem Inhalt homomorph.

(15) *Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen*

Art. 4

A

¹ Die Aufsichtsbehörde erteilt die Bewilligung ...

² Ein Versicherungsunternehmen, das zum Betrieb bestimmter Schadensversicherungszweige ermächtigt ist, darf ohne zusätzliche Bewilligung auch die den Versicherungszweigen B1-B13, B16 und B18 zugerechneten Risiken decken, sofern diese Risiken ...

B

¹ Die Aufsichtsbehörde erteilt die Bewilligung ...

² Die Bewilligung zum Betrieb eines Schadensversicherungszweiges ermächtigt auch zum Betrieb der Versicherungszweige B1-B13, B16 und B18, sofern die zugerechneten Risiken ...

Es handelt sich um einen Fall von extremer Textverdichtung, wobei diese Verdichtung aber mit erhöhter Strukturierung einhergeht. Sie führt zu thematisch analogem Aufbau aller Absätze 2 – 5 (die aus Platzgründen nicht alle wiedergegeben sind). Die Absätze 2 – 5 schließen mit dem Verbalabstraktum *Bewilligung* begrifflich direkt an Absatz 1 an. In Text A wird dieser Begriff nicht direkt, sondern lediglich zum Bezug auf zusätzliche Bewilligungen wieder aufgenommen. Worin die eigentliche Bewilligung besteht, wird in Text A umständlich mit einem Relativsatz formuliert, in Text B kompakt. Der Gesamttext ist wiederum ikonisch im an Beispiel (3) oben erläuterten Sinn.

(16) *Bundesgesetz über Radio und Fernsehen*

Art. 49

A

² Versorgungsgebiete ... müssen so festgelegt werden, dass sie ... über ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, damit die Veranstalter ... ihren Leistungsauftrag erfüllen können.

B

² Versorgungsgebiete ... müssen so festgelegt werden, dass ... ihre vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten ... es dem Veranstalter erlauben, seinen Leistungsauftrag zu erfüllen.

Text B enthält einen finiten Nebensatz weniger als Text A, dafür enthält er eine Infinitivgruppe als direktes Objekt. Der Finalsatz (*damit...*) aus Text A ist semantisch sperrig, weil er an einen *so...dass*-Satz anschließt, der seinerseits schon final zu lesen ist. Diese Finalitätskette wird in Text B vermieden. Der Text ist zwar strukturell komplexer, wird aber durch das einfache, zentrale Prädikat *erlauben* semantisch transparent gemacht.

6. Zum Schluss

Besonders wenn Analysen auf einer kleinen Datenbasis beruhen, muss man aufpassen, dass man nicht mehr in die Daten hineininterpretiert, als man aus ihnen herausholt. Welche Mittel unter welchen Umständen zu Textverbesserungen führen, lässt sich schlüssig erst feststellen, wenn die Datenbasis größer und die Art und Weise der hier rudimentär durchgeführten Analysen ausgearbeitet ist. Dass wir dennoch verschiedentlich von Verbesserungen sprechen, beruht einmal auf dem Vertrauen, dass die Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei gute Arbeit leisten, aber natürlich auch auf der in den meisten Fällen eindeutigen Intuition. Man hat das sichere Gefühl, dass die Texte B tatsächlich Verbesserungen darstellen.

Wie gesagt: Für die sprachwissenschaftlichen Profis ist es ebenso selbstverständlich wie vorteilhaft, dass sie genau wissen, was sie tun. Andererseits sollte die wunderbare und bewährte Verbindung aus Professionalität, langer Erfahrung, sicherem Sprachgefühl und, wie man heute so schön sagt, bemerkenswerter sozialer Kompetenz, wie sie charakteristisch für die Ära HAUCK waren, nicht verloren gehen. Man kann ihn ja immer wieder einmal fragen. Auch in diesem Sinn wünsche ich der Sektion und ihrem langjährigen Chef alles Gute.

7. Literatur

ÄGEL, VILMOS / HENNIG, MATHILDE, 2007, Überlegungen zur Theorie und Praxis des Nähe- und Distanzsprechens, in: Ägel, Vilmos/Hennig, Mathilde (Hrsg.), Zugänge zur Grammatik der gesprochenen Sprache, Tübingen.

DAHL, ÖSTEN, 2004, The Growth and Maintenance of Linguistic Complexity, Amsterdam.

- EISENBERG, PETER, 2006, Grundriss der deutschen Grammatik, 2 Bände, 3. Auflage, Stuttgart und Weimar.
- FABRICIUS-HANSEN, Cathrine, 2003, Deutsch – eine reife Sprache. Ein Plädoyer für Komplexität, in: Stickel, Gerhard (Hrsg.), Deutsch von außen, Berlin/New York, S. 99–112.
- FRANK-CYRUS, KARIN M. / STEINHAEUER ANJA / TRABOLD, ANNETTE, 1999, Förderung der Sprachkultur in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme, hrsg. von der Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS) und dem Institut für Deutsche Sprache (IDS), Wiesbaden.
- HEIDOLPH, KARL ERICH u.a., 1980, Grundzüge einer deutschen Grammatik, Berlin.
- HENNIG, MATHILDE, 2006, Grammatik der gesprochenen Sprache in Theorie und Praxis, Kassel.
- KOCH, PETER / ÖSTERREICHER, WULF, 1985, Sprache der Nähe – Sprache der Distanz. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spannungsfeld von Sprachtheorie und Sprachgeschichte, *Romanisches Jahrbuch* 36, S. 15–43.
- KOCH, PETER / ÖSTERREICHER, WULF, 1994, Schriftlichkeit und Sprache, in: Günther, Hartmut/Ludwig, Otto (Hrsg.), Schrift und Schriftlichkeit. Ein interdisziplinäres Handbuch internationaler Forschung, Band 1, Berlin, New York, S. 587–604.
- RAIBLE, WOLFGANG, 1991, Die Semiotik der Textgestalt. Erscheinungsformen und Folgen eines kulturellen Evolutionsprozesses, Heidelberg.
- RAIBLE, WOLFGANG, 1992, Junktion. Eine Dimension der Sprache und ihre Realisierungsformen zwischen Aggregation und Integration, Heidelberg.
- RAIBLE, WOLFGANG, 1994, Orality and Literacy, in: Günther, Hartmut/Ludwig, Otto (Hrsg.), Schrift und Schriftlichkeit. Ein interdisziplinäres Handbuch internationaler Forschung, Band 1, Berlin/New York, S. 1–17.
- SEIFERT, JAN, 2004, Funktionsverbgefüge in der deutschen Gesetzessprache (18. – 20. Jahrhundert), Hildesheim.
- ZIFONUN, GISELA u.a., 1997, Grammatik der deutschen Sprache. 3 Bände, Berlin/New York.